



Wasserkraftverband Geschäftsstelle c/o VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16 • 01067 Dresden

GESCHÄFTSTELLE
c/o VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Dr. Hermann Onko Aeikens
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg

(Dr. E. Kreibich)

Telefon: 0351 – 4943347
Fax: 0351 – 4943447
E-Mail: info@wasserkraftverband.de
Internet: www.wasserkraftverband.de
www.vee-sachsen.de

Burgstädt, den 25.08.10

Wassergesetz für Sachsen-Anhalt (WG LSA neu)

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Befremden haben wir in dieser Woche zufällig vom Entwurf eines neuen Wassergesetzes für Sachsen-Anhalt erfahren. An dem Gesetzgebungsverfahren wurden sicher zahlreiche Verbände und Institutionen beteiligt.

Der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V., dessen Mitglieder unmittelbar von dem Gesetz betroffen sind, wurde nicht in das Anhörungsverfahren einbezogen und zur Stellungnahme aufgefordert. Soweit wir wissen, soll das Gesetz schon in den nächsten Tagen im Landtag verabschiedet werden.

Da auf Nachfrage in Ihrem Hause niemand bereit war, uns einen Entwurf des Gesetzes zur Verfügung zu stellen, kann heute nur eine sehr kurze Stellungnahme abgegeben werden und nur zu den Punkten, die uns zufällig bekannt geworden sind.

Nach dem hier vorliegenden Entwurf soll der neue § 2 folgenden Wortlaut erhalten:

"Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern, ausgenommen für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern sowie für die Gewinnung von Energie aus Wasserkraft."

Es soll an dieser Stelle nicht danach gefragt werden, wer die Aufnahme dieses Passus in den Gesetzestext veranlasst hat. Er ist jedoch unter mehreren Gesichtspunkten rechtswidrig und darf so nicht beschlossen werden.

Vorsitzender:
Jörg Richter
Lindenstraße 52
09217 Burgstädt
Telefon+Fax 03724-3553
richter@wasserkraftverband.de

Schatzmeister:
Heinz-Rudolf Huber
Streckewalde Bergstraße 32
09518 Großbrückerwalde
Telefon 037369-84957
huber@wasserkraftverband.de

Bankverbindung:
Raiba Marienberg
BLZ 870 690 75
Konto-Nr. 110 000 901

Amtsgericht Dresden VR 779

Verstöße sehen wir insbesondere bei dem verfassungsrechtlich garantierten Gleichbehandlungsprinzip nach Artikel 3 des Grundgesetzes, aber auch gegen das in § 20a des Grundgesetzes verankerte Umweltstaatsprinzip.

Es scheint auf den ersten Blick ein großzügiges Entgegenkommen an alle Wasserbenutzer in Sachsen-Anhalt zu sein, dass Gewässerbenutzungen aller Art entgeltfrei möglich sind. Darunter fallen dann auch solche riesigen Eingriffe in den Wasserhaushalt, wie z.B.

1. Wasserentnahme, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser aus Quellen für die Trinkwasserversorgung und die Getränkeindustrie,
2. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser für Zwecke der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung,
3. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen,
4. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von sonstigen Bergbaugruben im Tage- oder Tiefbau.
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser für Zwecke des Betriebs von Wärmekraftwerken (Kühlwasser)

Die Liste ließe sich fortsetzen.

Mit welchem Recht werden hier hochprofitable Unternehmungen von jeglicher Zahlungspflicht freigestellt, während die Wasserkraft hiervon ausdrücklich ausgenommen wird. Dieses trifft dann wieder kleine und mittelständische Betriebe.

Im Gegensatz zur Trinkwasserentnahme (Wasserverbrauch) und Kühlwasserentnahme (Kohlekraftwerke zum Zwecke der Verdampfung und Kühlung) wird bei der Nutzung der Wasserkraft das aus dem Flussbett entnommene Wasser nach Abarbeitung der potenziellen Energie physikalisch und chemisch unverändert zurückgeführt und nicht verbraucht, stellt also eine wesentlich geringere Beeinträchtigung dar. Ähnliches gilt auch für die Ableitung des Grundwassers für die Freihaltung gewaltiger Bergbaugruben. Hier wird für Generationen das Grundwasser abgesenkt mit Folgen, die bis heute nicht absehbar sind.

Die Wasserkraft ist eine jahrhundertealte traditionelle Form der Energiegewinnung. Wir wollen nicht behaupten, dass dies ohne Eingriffe in die Natur möglich ist. Verglichen mit den erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der oben genannten Beispiele nimmt sich die Wasserkraft aber vergleichsweise harmlos aus, denn das Wasser wird weder chemisch noch biologisch verunreinigt, weder aufgeheizt noch abgekühlt oder in der Menge verringert.

Mit welcher Begründung soll diese Regelung unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes beschlossen werden?

Gleichzeitig ist die Wasserkraft eine CO₂-neutrale, krisensichere heimische Energiequelle, die einen festen Platz im Energiemix haben muss. Dies gebietet auch der Umweltstaatsgedanke des

Grundgesetzes. Weshalb wird mit diesem Gesetz sowohl bei der Förderung der Braunkohle (Grundwasserentnahme), als auch bei der Verstromung (Kühlwasser), eine andere Energieform künstlich begünstigt, deren Klimaschädlichkeit unbestritten und auch deren riesiger Landschaftsverbrauch (Tagebaue) hinlänglich bekannt sind und unser Land schwer schädigen?

Sehr geehrter Herr Minister,

bitte lassen Sie nicht zu, dass das Gesetz in dieser Form dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Vermeidbare und langwierige juristische Auseinandersetzungen wären die Folge. Daran kann keine Seite Interesse haben. Sorgen Sie bitte dafür, dass gleiches Recht auch in Sachsen-Anhalt für alle gilt, und nicht Einzelne zu Lasten anderer begünstigt werden.

Wir sind gern bereit, an der neuen Fassung des Gesetzes mitzuarbeiten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass uns das Gesetz, wie anderen Verbänden auch, in der gesamten Fassung vorab vorgelegt wird. Unser Verband sollte in den Kreis der zur Stellungnahme aufgerufenen Einrichtungen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Richter
Vorsitzender des Verbandes